**GESELLSCHAFTSVERTRAG (Muster)**

Zwischen

**Gina D.**

**Adresse**

**PLZ/Ort**

und

**Simon K.**

**Adresse**

**PLZ/Ort**

besteht eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR. Sie hat folgenden

**ZWECK:** **GEMEINSAMES EIGENTUM, BEWOHNEN UND UNTERHALT DER LIEGENSCHAFT**

**ROSENWEG 7, 6003 LUZERN.**

Damit Gina D. ihr Pensionskassenguthaben als Eigenmittel einsetzen kann, vereinbaren wir entgegen der gesetzlichen Regel Miteigentum. Die Liegenschaft wurde wie folgt finanziert:

– Gina D.: CHF 150 000.– als Eigenkapital (Vorbezug Pensionskasse)

– Simon K.: CHF 50 000.– als Eigenkapital

– Restlicher Kaufpreis: Hypothekarkredit über CHF 600'000.–

Im Grundbuch ist Gina D. als Miteigentümerin zu ¾, Simon K. als Miteigentümer zu ¼ eingetragen. In diesem Verhältnis sind sie auch am Gesellschaftsvermögen sowie an einem Gewinn oder Verlust beteiligt. Die nötigen Beiträge wie Hypothekarzinsen, Amortisation, Nebenkosten und Unterhalt tragen Gina D. und Simon K. je zur Hälfte.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Gina D. hat das Recht, nach Ablauf dieser Kündigungsfrist die Liegenschaft in ihr Alleineigentum zu übernehmen. Können sich Gina D. und Simon K. innert drei Monaten nicht über den Übernahmepreis einigen, wird eine Verkehrswertschätzung der Hypothekarbank eingeholt, die die Parteien als massgeblich anerkennen. Simon K. erhält als Übernahmepreis ¼ von folgendem Saldo: Verkehrswert abzüglich der Hypothekarbelastung, der Hälfte der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer sowie der Hälfte aller Gebühren für Notar und Grundbuchamt.

Ist es Gina D. nicht möglich, diesen Übernahmepreis innert acht Monaten nach der Kündigung an Simon K. zu zahlen, wird die Liegenschaft verkauft. Als Verkäufer wird die Makler AG, Seestrasse 5, 6000 Luzern, beauftragt. Der Verkaufserlös abzüglich der Hypothekarschuld und der Liquidationskosten wird unter den Gesellschaftern proportional zu ihren Anteilen am Eigenkapital verteilt.

Sollte die als massgeblich anerkannte Verkehrswertschätzung der Hypothekarbank unter dem Kaufpreis liegen (Wertverlust), haben beide Seiten das Recht, innert Monatsfrist die öffentliche Versteigerung zu verlangen. Der Erlös der Versteigerung abzüglich aller Kosten und der Hypothekarschuld wird proportional zu den Anteilen der Gesellschafter am Eigenkapital verteilt.

Stirbt ein Gesellschafter, geht sein Anteil an den überlebenden Partner, die überlebende Partnerin. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters werden durch eine Geldzahlung abgefunden, die dem Liquidationsanteil des Verstorbenen nach obiger Regelung per Todestag entspricht.

Luzern, 29. Juni 2018

Gina D. Simon K.